

Das Auto aus Sicht des Finanzamtes

Was bei Anschaffung und Betrieb von KFZ steuerlich zu beachten ist

NIEDERGELASSENE ÄRZTE haben je nach individueller Konstellation recht interessante Möglichkeiten, ihr Auto steuerlich zu nutzen. Hierbei bildet das Ausmaß der betrieblichen Nutzung auch die Grundlage für die steuerliche Anerkennung. Wird das KFZ weniger als zur Hälfte betrieblich genutzt, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder das Kilometergeld in Höhe von 42 Cent pro Kilometer wird geltend gemacht. Im Regelfall ist das für den angeestellten Arzt mit Wahlarztordination die optimale Lösung.

Oder es werden sämtliche Kosten und auch die Abschreibung summiert, darauf der Prozentsatz der betrieblichen Nutzung angewendet und der entstehende Betrag als Betriebsausgabe geltend gemacht. In diesem Fall gelangt das „betrieblich“ genutzte KFZ nicht in die Betriebsphäre, somit wirkt sich der Gewinn eines allfälligen Verkaufes in der Zukunft steuerlich nicht aus.

STEUERLICHE NUTZUNG IST STRENG REGLEMENTIERT

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, so stellt das KFZ so genanntes „betriebsnotwendiges“ Vermögen dar und muss ins Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Als steuerlich anerkannter Wert eines Fahrzeuges gelten maximal 40.000 Euro. Ist der Kaufpreis höher, so gilt der übersteigende Betrag als „Luxustangente“. Da das Finanzamt davon ausgeht, dass damit zum Teil auch höhere Kosten verbunden sind, müssen vor allem die Kaskoversicherung und Zinsen für einen allfälligen Anschaffungskredit aliquot gekürzt werden.

Die steuerliche Nutzungsdauer eines KFZ in Österreich beträgt acht Jahre. Es dürfen also pro Jahr nur 12,5 Prozent Abschrei-

bung geltend gemacht werden. Diese Bestimmung gilt auch für ein geleastes Fahrzeug. Wenn der Leasingvertrag über vier Jahre abgeschlossen wird, muss der Aufwand so berechnet werden, als ob man acht

Jahre lang Leasingraten zahlen würde. Dies gilt nicht für den so genannten Kleinbus oder Klein-LKW.

BELIEBTER ZANKAPFEL BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN

Das KFZ als des Österreichers liebstes Kind ist sehr gerne Zankapfel bei Betriebsprüfungen. Die Finanzprüfer beäugen die Fahrzeuge und damit zusammenhängenden Kosten ihrer „Schäfchen“ genau. Gerade bei Autos ist durch Medienberichte und Werbung ein hoher Wissensstand gegeben, daher kann man auf diesem Sektor der Finanz nur schwer ein X für ein Y vormachen.

Aus zahlreichen Betriebsprüfungen kennen wir die häufigsten Fragen der Prüfer rund ums Auto. Welche Fehler sollte man tunlichst vermeiden? Ein Arzt mit hoher betrieblicher Kilometerleistung rechnet die Autokosten mit Kilometergeld statt mit den tatsächlichen Kosten ab. Der Betriebsprüfer ist nicht verpflichtet, die Kilometergeld-Verrechnung als „amtliche Kostenschätzung“ zu akzeptieren, wenn sich aufgrund der geschätzten tatsächlichen Kosten etwa deutlich niedrigere Betriebsausgaben ergeben würden.

WAS IST PRIVAT, WAS IST BETRIEBLICH?

Insbesondere bei Ärzten, die auch in einem Dienstverhältnis stehen (etwa vormittags Tätigkeit im Krankenhaus, nachmittags Ordination), sind alle Fahrten, die zwischen Wohnung und Dienststelle zurückgelegt werden, nicht den Betriebsfahrten, sondern den Privatfahrten zuzurechnen und erhöhen somit den Privatanteil (Abgeltung durch Verkehrsabsetzbetrag). Mehrfache Fahrten in das Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung von

Sonderklassepatienten sind laut Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht als betriebliche Fahrten anzusehen, auch wenn die Klassegelder zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zählen. Was vom Finanzamt noch gerne hinterfragt wird lesen Sie in der nächsten Ausgabe der *ÄRZTE KRONE*.



© Max Popov

Mag. WOLFGANG LEONHART
Leonhart und Leonhart,
Wien,
Tel.: 01/523 17 68,
office@leonhart.at,
www.medtax.at



In der nächsten Ausgabe
der *Ärzte Krone* lesen Sie

DAS AUTO AUS SICHT DES FINANZAMTES

Was bei Anschaffung und Betrieb von KFZ steuerlich zu beachten ist – Teil 2

DER PATIENT IM WARTEZIMMER

Problemfall Wartezeiten

DIE FONDSORIENTIERTE LEBENSVERSICHERUNG

Klassisches mit Modernem kombiniert